

## Sponsoringvertrag

zwischen

der Stadt Köln,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen,  
Bauverwaltungsamt,  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Stadt

und

der AWB  
Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG,  
Maarweg 271, 50825 Köln,  
vertreten durch die  
AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln Verwaltungs-GmbH,  
diese wiederum vertreten durch die  
Geschäftsführer Herbert Winkelhog und Peter Mooren,

AWB

### Präambel

Die Vertragspartner haben sich im Rahmen der Aktion „Für ein sauberes Köln“ zum Ziel gesetzt, Verunreinigungen auf der Domplatte und deren Umgebung zu bekämpfen. Dies soll unter anderem durch die Aufstellung von zwei versenkbaren Urinalen - sog. Urilifte - geschehen. Die AWB erklärt sich bereit, deren Anschaffung und Betrieb gegen Einräumung der Möglichkeit zur Eigenwerbung befristet zu übernehmen.

#### 1. Leistungen der AWB

- 1.1 Die AWB stellt der Stadt zwei versenkbare Urinale der Marke Urilift (Hersteller: Urilift International BV, Beemterweg 3, 7341 Appeldoorn, Niederlande) für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Verfügung. Die Urilifte verbleiben im Eigentum der AWB.
- 1.2 Die AWB bringt die Urilifte in die von der Stadt Köln vorgerichteten und aus den beigefügten Plänen ersichtlichen Standorten auf dem Bahnhofsvorplatz und am Heumarkt ein und nimmt sie in Betrieb. Die Pläne (Anlage 1) sind Bestandteile dieses Vertrages.

#### 2. Leistungen der Stadt Köln

- 2.1 Die Stadt Köln richtet die Standorte der Urilifte vor, sorgt für die erforderlichen Zu- und Ableitungen für Strom, Wasser sowie Abwasser und wird die erforderlichen Erd- und Oberflächenarbeiten beistellen.
- 2.2 Die Sondernutzungsgenehmigung für die Aufstellung der Urilifte gilt mit Abschluss dieses Vertrages als erteilt.

- 2.3 Die Stadt gewährt der AWB das Recht, auf einer umlaufenden Werbefläche von dreimal 1.280 x 200 mm in Leuchtschrift am oberen Rand der Urilifte mit ihrem Logo sowie dem Slogan „Für ein sauberes Köln“ zu werben. Die Gestaltung der Werbung ist aus Anlage 2, die Bestandteil dieses Vertrages ist, ersichtlich. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

### **3. Vertragslaufzeit**

- 3.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Das Recht zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bleibt hiervon unberührt. Die Entscheidung der Stadt, die Urilifte - auch nicht an einem anderen Standort – weiter betreiben zu wollen, gilt als wichtiger Grund.

Für diesen Fall der vorzeitigen Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner, eine einvernehmliche Regelung, zum Beispiel über Erwerb, Weiterverwendung oder Verwertung der Urilifte, zu treffen.

Im Falle einer Kündigung verzichten beide Parteien auf Rückforderungsansprüche für bereits gewährte Leistungen.

- 3.2 Der Anschluss und die Inbetriebnahme (1.2) der Urilifte erfolgt bis spätestens zum 31.12.2008 auf Abruf der Stadt. Wird diese Frist nicht eingehalten, steht der AWB ein fristloses Kündigungsrecht zu.
- 3.3 Die Stadt verpflichtet sich, für den Fall der Beendigung des Vertrages die Urilifte auf ihre Kosten auszubauen.

### **4. Kosten**

- 4.1 Für die Dauer der Aufstellung übernimmt die AWB die monatliche Wartung der Urilifte auf ihre Kosten.
- 4.2 Während der gesamten Vertragslaufzeit bedient die AWB im Rahmen der von ihr für die Stadt durchzuführenden Straßenreinigungsarbeiten auf ihre Kosten die Urilifte - das abendliche Herausfahren und morgendliche Versenken per Fernbedienung -.
- 4.3 Für die ersten drei Jahre ist die AWB Betreiberin der Urilifte und übernimmt als solche sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Urilifte stehenden Verkehrssicherungspflichten. Die AWB wird während dieser Zeit für eine ausreichende Versicherung sorgen. Nach Ablauf von drei Jahren geht die Betreiberbereiungenschaft mit allen damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten auf die Stadt über.
- 4.4 Zur Sicherstellung des einwandfreien Betriebs der Urilifte und Wahrung der Verkehrssicherungspflicht kommt die AWB während der gesamten Vertragslaufzeit auf ihre Kosten für anfallende Reparaturen auf. Diese Pflicht entfällt, wenn die diesbezüglichen Gesamtkosten je Urilift im Verhältnis zum jeweiligen Anschaffungspreis nicht angemessen sind. Dann wird die AWB von ihrer Leistungspflicht nach Ziffer 1. dieses Vertrages frei.
- 4.5 Die Stadt Köln trägt während der gesamten Vertragslaufzeit die für den Betrieb der Urilifte anfallenden Kosten für Strom, Wasser und Abwasser.

- 4.6 Die voraussichtlich zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten der Urilifte sind in einer Kostenzusammenstellung (Anlage 3) erfasst, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

## 5. Haftung- Haftungsfreistellung

Die AWB schließt gegenüber der Stadt ihre Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von AWB oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Sofern vorstehend eine Haftungsbeschränkung zugunsten von AWB vereinbart wird, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter oder Angestellten/Erfüllungsgehilfen der AWB.

Die Haftung nach Ziffer 4.3 und 4.4 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

## 6. Umsatzsteuer

Falls die vereinbarten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zuzüglich Zinsen nach § 233 a Abgabenordnung der AWB nachträglich in Rechnung gestellt.

## 7. Ausschließlichkeit

Für die Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet sich die Stadt, keine Sponsorenverträge über versenkbare Urinale mit Dritten abzuschließen. Auf von der Stadt selbst aufgestellten versenkbaren Urinalen ist Werbung für mit der AWB in Konkurrenz stehende Unternehmen ausgeschlossen.

## 8. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Köln, den \_\_\_\_\_

Köln, den \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister  
Derzernat Stadtentwicklung,  
Planen und Bauen  
Bauverwaltungsamt  
In Vertretung

Im Auftrag

AWB Köln GmbH & Co. KG

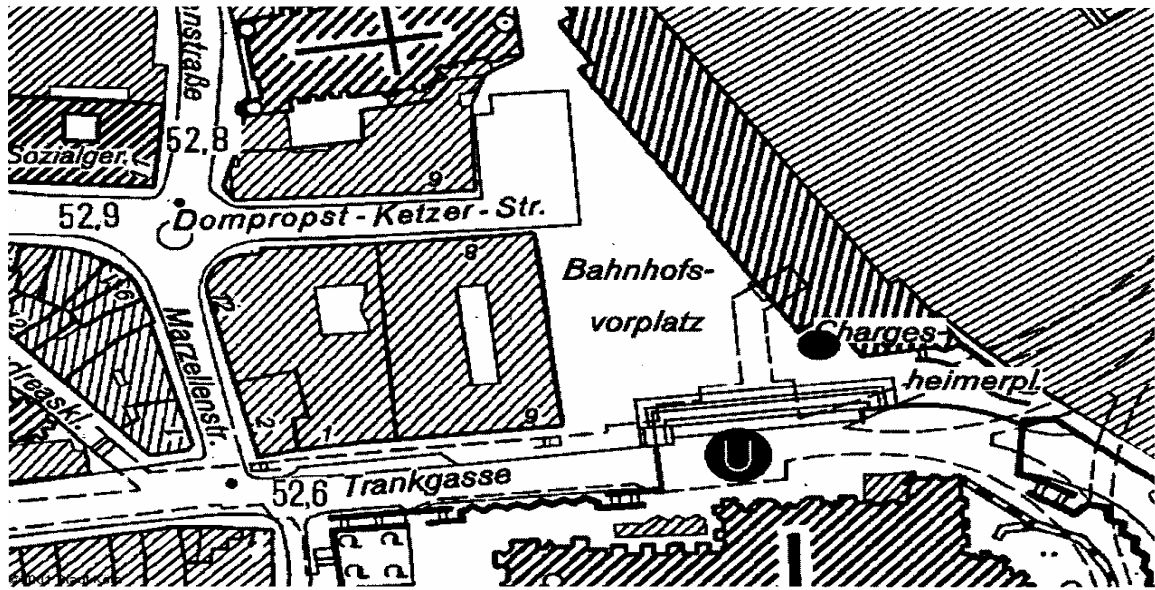
Bernd Streitberger

Angela Thiemann

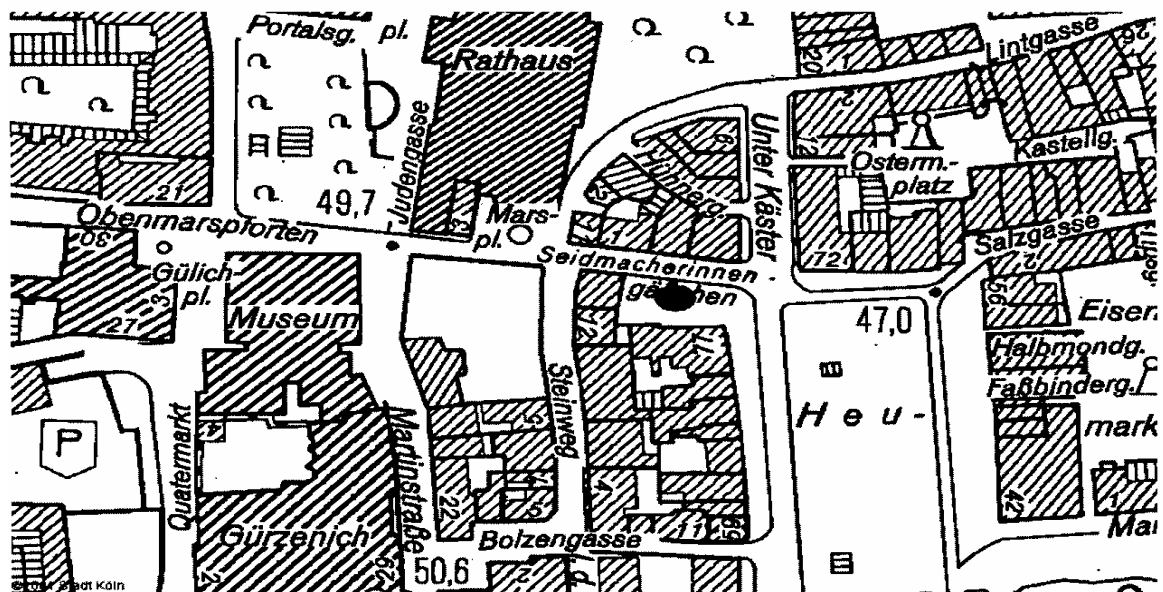
Herbert Winkelhog

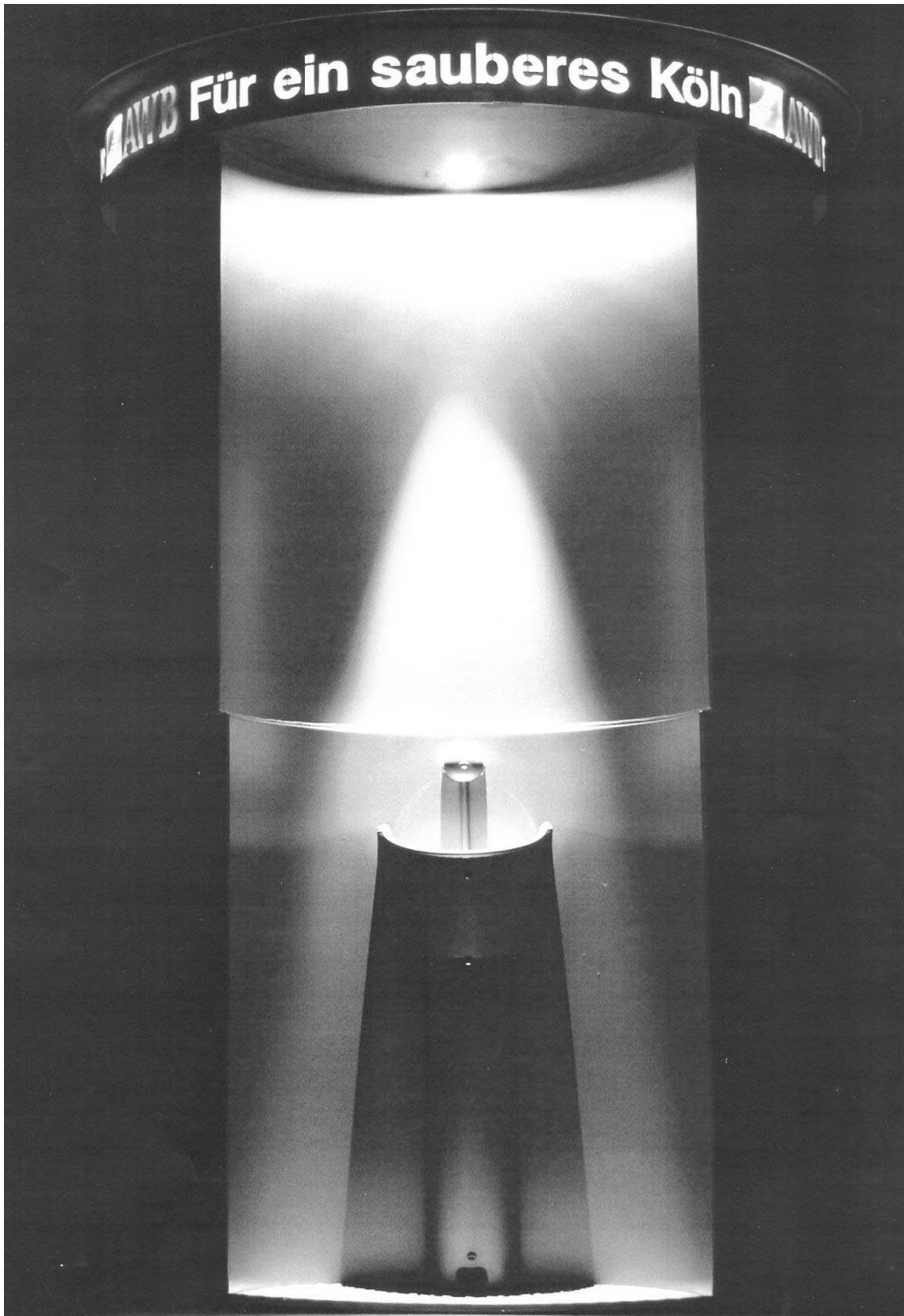
Peter Mooren

Standortvorschlag Urilift Bahnhofsvorplatz:



Standortvorschlag Urilift Seidmacherinnengäßchen:





**Übersicht über die voraussichtlich zu erwartenden Kosten je Urilift**

**einmalige Kosten**

Anschaffung	40.000,00 €	
Einbau	12.000,00 €	(Bahnhofsvorplatz ca. 20.000,00 €)
Installation	<u>2.500,00 €</u>	
	54.500,00 €	

**laufende Kosten/Jahr**

Wartung	2.500,00 €	
Strom	300,00 €	
Wasser/Abwasser	<u>100,00 €</u>	
	2.900,00 €	

Angaben beruhen auf einer Kostenschätzung der AWB